



Richtlinie 09 Mineralölsteuer

01 Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Richtlinie.....	3
1.2	Grundzüge der Mineralölsteuer	3
1.3	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1.4	Begriffsbestimmungen	5
1.5	Steuertarif.....	8
1.6	Steuerrechtliche Bestimmungen	9
1.7	Kontrollen durch die Steuerbehörden	11
1.7.1	Rechtliches	11
1.7.2	Kontrollarten.....	12
1.8	Sicherheitsleistung.....	13
1.9	Statistik.....	14
1.10	Übersicht Anhänge	14

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie beinhaltet Weisungen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) über den Vollzug des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 ([MinöStG; SR 641.61](#)). Steuerbehörde ist gemäss [Artikel 5 MinöStG](#) die Eidgenössische Zollverwaltung EZV.

Bei der Anwendung der Richtlinie sind gleichzeitig die Bestimmungen des MinöStG, der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 ([MinöStV; SR 641.611](#)) und der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer vom 22. November 2013 ([SR 641.612](#)) zu beachten.

Weisungen, welche rein EDV-spezifische Aspekte der periodischen Meldungen sowie der periodischen Steueranmeldungen betreffen, sind nicht in der Richtlinie aufgeführt. Die EDV-Vorschriften sind auf dem Internet der EZV zu finden (www.ezv.admin.ch: Zollinformation Firmen / Steuern und Abgaben / Einfuhr in die Schweiz / Mineralölsteuer).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden in der Richtlinie jeweils nur männliche Bezeichnungen verwendet. Diese Bezeichnungen gelten aber immer auch für die weibliche Form.

1.2 Grundzüge der Mineralölsteuer

Die besondere Verbrauchssteuer umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Besondere Verbrauchssteuern sind wie Zölle Einphasensteuern. Der Hauptunterschied zwischen Zöllen und besonderen Verbrauchssteuern liegt darin, dass Zölle nur auf Waren erhoben werden, die in das Zollgebiet eingeführt werden, die Verbrauchssteuern dagegen auf den dem Verbrauch zugeführten Waren. Somit werden mit dem Verbrauchssteuersystem die eingeführten und die im Inland hergestellten und gewonnenen Waren steuerlich gleichbehandelt.

Die Mineralölsteuer wird zeitlich möglichst nahe bei der Abgabe der Waren zum Verbrauch erhoben. Es ist daher unabdingbar, dass der Handel die Möglichkeit hat, die Waren unversteuert zu lagern. Die Zahl der steuerpflichtigen Personen soll aus administrativen Gründen möglichst klein gehalten werden. Die Steuerpflicht fällt deshalb grundsätzlich auf der Handelsstufe an. Diese überwälzt die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher.

Das MinöStG basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die ins Inland eingeführten sowie im Inland hergestellten und gewonnenen Waren werden steuerlich gleichbehandelt.
- Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt wird. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.
- Zugelassene Lager dienen dem Zweck, unversteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen und zu gewinnen. Die Herstellung (inkl. Refination) und die Gewinnung sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen.
- Zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter übermitteln die Steueranmeldung monatlich per EDV. Dieses Verfahren können auch Importeure beanspruchen.
- Die Beförderung von unversteuerten Waren im Inland erfolgt mit Begleitscheinen.

- Für bei Pflichtlagerhaltern unter Aufsicht der CARBURA in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager eingelagerte unversteuerte Pflichtlagerbestände bestehen besondere Vorschriften.
- Gasöl, das zur Verwendung als Heizöl extraleicht bestimmt ist, wird zur physischen Unterscheidung von Dieselöl gefärbt und gekennzeichnet.
- Die Bemessungsgrundlage ist je 1000 Liter bei 15 °C, für schwere Destillate und wenige andere Produkte je 1000 kg Eigenmasse festgelegt.

1.3 Verzeichnis der Abkürzungen

AFIN	Abteilung Finanzen der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BF 95 / BF 98	Benzin bleifrei 95 / 98 ROZ
CARBURA	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung (Organisation Européenne pour la Recherche Nucléaire)
DB MinöSt	Datenbank Mineralölsteuer, EDV-System zur Übermittlung und Verarbeitung von periodischer Meldung und periodischer Steueranmeldung
e-dec	Elektronisches Zollanmeldeverfahren der Zollverwaltung für die Einfuhr
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung EZV
GEB	General-Einfuhrbewilligung
GL	Generallizenz
MinöSt	Mineralölsteuer
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
MinöStV	Mineralölsteuerverordnung
MWSt	Mehrwertsteuer
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
ROZ	Research-Oktan-Zahl, Kennzahl für Klopfestigkeit eines Autobenzins
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
T2	Versandanmeldung im gemeinsamen Versandverfahren (internationales Transitdokument)
T2L	Nachweis des Gemeinschaftscharakters bei der Löschung eines T2
VRU	Benzingasrückgewinnungsanlage (Vapor Recovery Unit)
VPS	Benzingasverwertungsanlage (Vapour Processing System)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
ZAZ	Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung
ZE	Zugelassener Empfänger
ZL	Zugelassenes Lager
ZV	Zugelassener Versender
ZUAC	Zusatzabgabenartencode
ZUSCHL	Zusatzabgabenschlüssel

Bei erstmaliger Erwähnung werden die oben genannten Begriffe in der Regel in voller Länge ausgeschrieben. Im Weiteren erscheinen sie nur noch in Form der Abkürzung.

1.4 Begriffsbestimmungen

Nachstehend werden die wichtigsten Fachbegriffe erläutert:

Begriff	Definition
Artikel MinöSt	<p>Für das EDV-System, die Datenbank MinöSt, wurden dreistellige Artikelnummern geschaffen, welche anstelle der achtstelligen Zolltarifnummern verwendet werden. Für einige Zolltarifnummern, welche zusätzlich nach dreistelligen statistischen Schlüsseln aufgeteilt sind, kann sich die Artikelnummer direkt auf den Schlüssel beziehen, d.h. es können einer Zolltarifnummer mehrere Artikelnummern zugeordnet sein.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autobenzin, bis 95 ROZ, Zolltarifnummer 2710.1211, Schlüssel 921 → Artikel 201 • Autobenzin, über 95 ROZ, Zolltarifnummer 2710.1211, Schlüssel 941 → Artikel 202 <p>Andererseits können mehrere Zolltarifnummern zu einer Artikelnummer zusammengefasst sein.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • White Spirit, zur Verwendung als Treibstoff, Zolltarifnummer 2710.1212 → Artikel 260 • White Spirit, zu anderen Zwecken, Zolltarifnummer 2710.1292 → Artikel 260 • <p>Eine entsprechende Konkordanzliste befindet sich im Anhang 1.4.</p>
Begleitschein	<p>Für die Beförderung unversteuerter Waren müssen die versendenden zugelassenen Lagerinhaber und Importeure einen Begleitschein ausstellen. Bestimmungsort der Ware kann eine Zollstelle, ein zugelassenes Lager oder ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager sein. Das Verfahren muss normalerweise spätestens nach 30 Tagen abgeschlossen sein.</p> <p>Für die Beförderung unversteuerter Waren, die im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen geliefert werden, von Treibstoffen zur Versorgung von Luftfahrzeugen sowie in bestimmten Fällen von Waren nach Samnaun, werden ebenfalls Begleitscheine ausgestellt. In diesen Fällen muss das Verfahren spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein.</p>
Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte	<p>Welche Produkte im Sinne des Gesetzes unter diesen Begriff fallen, ist in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a – e MinöStG definiert.</p>

Heizöl	<p>Im Mineralölsteuertarif wird unter der Zolltarifnummer 2710.1992 zwischen Heizöl extraleicht, mittel und schwer unterschieden.</p> <p>Das MinöStG sowie die MinöStV enthalten Bestimmungen über Heizöl extraleicht, welche insbesondere die Abgrenzung zum Dieselöl ermöglichen (vgl. Ziffer 5.1).</p> <p>Die Qualitäten Heizöl mittel und schwer können nur aufgrund von physikalischen Merkmalen, wie der Dichte, von Heizöl extraleicht unterschieden werden.</p> <p>Die Kriterien für die Definition von Heizöl mittel und schwer sind international nicht einheitlich geregelt. Um den Bedürfnissen des grenzüberschreitenden Handels entgegenzukommen, soll als solches Heizöl nicht nur das der Schweizer Norm entsprechende, sondern auch das international handelsübliche Recht gelten.</p> <p>Die Schweizer Norm für die Definition von Heizöl mittel und schwer wird von der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV herausgegeben:</p> <p>Schweizerische Normen-Vereinigung SNV Sulzerallee 70 Postfach 8404 Winterthur</p> <p>Tel. +41 52 224 54 54 Fax +41 52 224 54 74 https://www.snv.ch/</p>
Importeur (Imp)	<p>Als Importeur gilt, wer eine Ware über die Grenze ins schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, aber ohne die Zollausschlussgebiete, verbringt oder diese Ware auf seine Rechnung verbringen lässt.</p>
Lagerfirma (LF)	<p>Die Lagerfirma nimmt im Auftrag und unter der Verantwortung von zugelassenen Lagerinhabern bestimmte Aufgaben wahr wie das Führen der Lagerbuchhaltung, das Erstellen der periodischen Meldungen sowie das Färben und Kennzeichnen von Heizöl extraleicht.</p> <p>Die Verantwortung für die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die Mineralölsteuer bleibt jedoch beim zugelassenen Lagerinhaber.</p> <p>Es gibt sowohl reine Lagerfirmen, als auch Lagerfirmen, die in ihrem zugelassenen Lager gleichzeitig zugelassene Lagerinhaber sind. Lagerfirmen sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig, ausgenommen, wenn sie gleichzeitig zugelassene Lagerinhaber sind.</p>

Lagerimporteur (L-Imp)	Als Lagerimporteur gilt, wer eine Ware auf sein eigenes Einfuhrkontingent einführt und sie anschliessend direkt und unversteuert auf den Namen eines zugelassenen Lagerinhabers in ein zugelassenes Lager oder auf den Namen eines Pflichtlagerhalters in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager einlagert oder mit Begleitschein befördert. Lagerimporteure sind nicht zur periodischen Steueranmeldung berechtigt.
Periodische Meldung (p.Mld)	Die periodische Meldung ist die Meldung nach Artikel 82 MinöStV , mit der jeder zugelassene Lagerinhaber die monatlichen Ergebnisse der Warenbuchhaltung (Eingänge, Ausgänge, Herstellung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerbestände) der EZV meldet. Die Meldungen können auch durch Lagerfirmen nach Artikel 83 MinöStV erfolgen. Für die Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager erstellt die CARBURA die Meldungen.
Periodische Steueranmeldung (p.Sta)	Die periodische Steueranmeldung wird von den Importeuren mit entsprechender Bewilligung der EZV, den zugelassenen Lagerinhabern und Pflichtlagerhaltern abgegeben und umfasst alle Waren, für welche die Steuerforderung im vorangegangenen Kalendermonat entstanden ist.
Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager (Pfl-a)	In Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager werden Pflichtlagerbestände von Brenn- und Treibstoffen unversteuert gelagert. Die Beaufsichtigung dieser Pflichtlagerbestände fällt in die Zuständigkeit der CARBURA.
Pflichtlagerhalter (Pfl-h)	Pflichtlagerhalter ist, wer eine Bewilligung der CARBURA besitzt, unversteuerte Pflichtlagerbestände in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager zu lagern.
Produktbezeichnungen (Artikel)	<p>Als Interpretationshilfe für die im MinöStG verwendeten Produktebezeichnungen dient die Nomenklatur des Zolltarifs, welche als Anhang zum Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10) geführt wird und sich auf die Nomenklatur des internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983 (SR 0.632.11) stützt. Sie ist im T@res der EZV (www.tares.ch) enthalten. Die einzelnen Waren können mit der Zolltarifnummer genau bezeichnet werden.</p> <p>Die Klassierungsregeln des Zolltarifs sind die allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die ergänzenden schweizerischen Vorschriften dazu, die Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln sowie der Wortlaut zu den einzelnen Zolltarifnummern.</p> <p>Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Zolltarifs dienen zudem die Erläuterungen zum Zolltarif (www.tares.ch).</p> <p>Diese Erläuterungen sind Dienstvorschriften über die tarifgemässe Behandlung der Waren. Sie werden von der EZV aufgrund von Art. 20 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR</p>

	631.0) erlassen und sollen die einheitliche Anwendung des Zolltarifs gewährleisten.
Rohrleitungen	Der in der MinöStV verwendete Ausdruck "Rohrleitungen" umfasst nur solche im Sinne des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1). Andere Leitungssysteme (z.B. Leitungsnetz in einem zugelassenen Lager) fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.
Trader (Tra)	Trader ist, wer eine Bewilligung der EZV besitzt, unversteuerte Waren in einem zugelassenen Lager in Rheinhäfen zu lagern. Trader sind nicht zur periodischen Steueranmeldung berechtigt. Trader können unversteuerte Waren lediglich von der Zollgrenze in ein zugelassenes Lager oder umgekehrt befördern.
Treibstoffe	Treibstoffe sind brennbare Substanzen, die als Antriebsmittel in Motoren verwendet werden. Welche Produkte, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden, im Sinne des Gesetzes unter diesen Begriff fallen, ist in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a – i MinöStG definiert.
Zugelassenes Lager (ZL)	Zugelassene Lager dienen dem Zweck, unversteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen, zu gewinnen oder zu erzeugen. Die Herstellung (inkl. Raffination), die Gewinnung, die Erzeugung sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen. Als zugelassenes Lager gelten Erdölraffinerien, Herstellungsbetriebe und Steuerfreilager.
Zugelassener Lagerinhaber (Z-Li)	Zugelassener Lagerinhaber ist, wer eine Bewilligung der EZV besitzt, unversteuerte Waren in einem zugelassenen Lager herzustellen, zu raffinieren, zu gewinnen, zu erzeugen oder zu lagern.

1.5 Steuertarif

Struktur und Aufbau

Die Struktur des Steuertarifs im Anhang 1 zum MinöStG basiert auf der Nomenklatur des schweizerischen Zolltarifs vom 9. Oktober 1986 ([SR 632.10](#)). Der für die Zollveranlagung massgebende Geltungsbereich der Zolltarifnummer ist auch für die Steuererhebung massgebend. Für die Bestimmung des für eine bestimmte Ware anwendbaren Steuersatzes wird zuerst die entsprechende Zolltarifnummer nach den Grundsätzen des Zolltarifs festgelegt und dann der zur Zolltarifnummer gehörende Steuersatz angewendet.

Für EDV-Zwecke wurde ein dreistelliger Steuersatz-Code geschaffen. Er identifiziert einen Steuersatz in Franken je 1000 Liter bei 15 °C bzw. je 1000 kg Eigenmasse und wird von der EZV festgelegt.

Bemessungsgrundlage

Der Steuertarif sieht ein gemischtes Bemessungssystem vor. Grundsätzlich wird die Steuer je 1000 Liter bei 15 °C bemessen. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produktes. Für Heizöl mittel,

Heizöl schwer, Produkte der Zolltarifnummern 2710.1993 bis 2710.1999 (mit Ausnahme des Gasöls), 2711.2110 bis 2711.2990 sowie der Zolltarifnummern 3403.1900 und 3403.9900 sind die Steuersätze je 1000 kg Eigenmasse festgelegt. Mit den produktebezogenen, nach Gewicht ([Artikel 3 Abs. 3 der Mengenabgabeverordnung](#) [MeAV; SR 941.204]) oder Volumen festgelegten Steuersätzen wird den im Handel üblichen Masseinheiten weitgehend Rechnung getragen.

Unter Gewicht versteht man die Anzeige der Waage ohne Korrektur des Luftauftriebes ([Artikel 3 Abs. 3 der Mengenabgabeverordnung](#) [MeAV; SR 941.204]). Wer die Masse (Masse im Vakuum) deklariert, hat dies ausdrücklich anzugeben. Bei der Erhebung der Mineralölsteuer gilt als Gewicht - analog dem Handel - grundsätzlich der Wägewert inkl. Luftauftrieb.

Die Eigenmasse entspricht der reinen Masse (Effektivgewicht) der Waren, ohne Umschließungen, ohne Füllmaterial und ohne Warenträger. Konservendosen, Flaschen, Tuben, Spulen, Warenhalter usw. gehören nicht dazu. Bei verpackten Waren gilt die auf den Verpackungen ausgewiesene Einfüllmenge als Eigenmasse.

Für die Volumenfestsetzung gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Messwesen, deren Vollzug dem Eidgenössischen Institut für Metrologie ([METAS](#)) obliegt.

Die Bemessungsgrundlage ist kaufmännisch auf ganze Liter bzw. Kilogramm zu runden.

Steuer und Steuersatz

Der Ausdruck "Steuer" umfasst sowohl die Mineralölsteuer, die auf allen Mineralölprodukten erhoben wird, als auch den Mineralölsteuerzuschlag, der nur auf Treibstoffen erhoben wird.

Bei der Änderung von Steuersätzen, einschliesslich des Mineralölsteuerzuschlages, gilt derjenige Satz, der zum Zeitpunkt, in dem die Steuerforderung nach [Artikel 4 MinöStG](#) entsteht, in Kraft ist.

Mineralölsteuer

Die Mineralölsteuer wird nach dem Steuersatz in [Anhang 1 MinöStG](#) erhoben.

Mineralölsteuerzuschlag

Der Mineralölsteuerzuschlag wird auf allen Treibstoffen erhoben, ohne Rücksicht auf deren Art und Herkunft. Der Mineralölsteuerzuschlag für Produkte, welche je 1000 kg Eigenmasse bemessen werden, wird entsprechend umgerechnet.

Gesamtsteuersatz

Bei periodischer Steueranmeldung wird der Berechnung der Steuer auf Treibstoffen ein Gesamtsteuersatz zugrunde gelegt, welcher der Summe des Steuersatzes nach [Anhang 1 MinöStG](#) und dem Steuerzuschlag nach [Artikel 12 Absatz 2 MinöStG](#) entspricht.

Die anwendbaren Gesamtsteuersätze jedes MinöSt-Artikels sind, zusammen mit den Steuersatz-Codes, unter folgender Adresse verfügbar:

<https://minoest.zoll.swiss/de/artikel/>

1.6 Steuerrechtliche Bestimmungen

Steuerobjekt

Der Steuer unterliegt einerseits die Herstellung und Gewinnung im Inland und andererseits die Einfuhr von Waren ([Zollverordnung, SR 631.01](#)), die vom MinöStG erfasst werden. Der örtliche Geltungsbereich der Mineralölsteuergesetzgebung erstreckt sich auf das schweizerische Staatsgebiet, ohne das Zollausschlussgebiet von Samnaun/Sampuoir, und auf die Zollanschlussgebiete. Zwei Staatsverträge bestimmen das Fürstentum Liechtenstein und die deutsche Gemeinde Büsingen am Hochrhein als Zollanschlussgebiete.

Steuersubjekt

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird der Kreis der steuerpflichtigen Personen möglichst klein gehalten. Als Steuersubjekte gelten insbesondere folgende natürlichen oder juristischen Personen:

- Importeure und zugelassene Lagerinhaber;
- Personen, die eine versteuerte Ware zu Zwecken abgeben oder verwenden lassen, die einem höheren Steuersatz unterliegen;
- Personen, die unversteuerte Waren abgeben, verwenden oder verwenden lassen.

Im Weiteren gehören zum Steuersubjekt:

- **Steuernachfolger:** Unter Steuernachfolge ist der Eintritt eines Rechtsnachfolgers in sämtliche Pflichten und Rechte einer steuerpflichtigen Person zu verstehen. Die Pflichten des Steuernachfolgers umfassen sowohl die Bezahlung der geschuldeten Abgaben als auch andere sich aus dem Gesetz ergebende Pflichten. Der Steuernachfolger kann auch alle Rechte wahrnehmen, die der ursprünglichen steuerpflichtigen Person zugestanden wären. Die Steuernachfolge treten die in [Artikel 10 Abs. 2 MinöStG](#) genannten Personen an. Die Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile. Persönlich haftende Gesellschafter haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.
- **Für die Steuer Mithaftende:** Im Gegensatz zur Steuernachfolge handelt es sich bei der Mithaftung lediglich um finanzielle Verpflichtungen. Bei aufgelösten juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit haften die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses. Die Mithaftung gilt auch im Konkurs- oder Nachlassverfahren. Verlegt eine juristische Person ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland, so haften die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person. Die Bestimmungen von [Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a MinöStG](#) sollen bewirken, dass die mit einer Liquidation betrauten Personen es unterlassen, über das Liquidationsergebnis zu verfügen, solange noch Steuerschulden zur Zahlung offen sind. Verlegt eine juristische Person ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland, können aufgrund von [Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b MinöStG](#) die Organe für die Steuerschulden belangt werden.

Entstehung der Steuerforderung

Grundsätzlich entsteht die Steuerforderung mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr. Dies gilt sowohl für eingeführte als auch für inländische Waren. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeht. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.

Besondere Regelungen sind für bestimmte Ausnahmefälle vorgesehen: Wenn unversteuerte Waren bei der Beförderung nicht am Bestimmungsort eintreffen, sondern dem Verbrauch zugeführt werden, entsteht die Steuerforderung in dem im vorstehenden Absatz beschriebenen Zeitpunkt. Falls der Steuer unterliegende Waren rechtswidrig ausserhalb eines zugelassenen Lagers hergestellt werden, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Herstellung. Für Waren, die aufgrund ihrer Verwendung nachträglich der Steuer bzw. einer höheren Steuer unterliegen, entsteht die Forderung im Zeitpunkt der Weitergabe oder der Verwendung der Ware.

Versteuern zum tieferen Satz

Darunter ist das Versteuern einer Ware zu einem Satz, der tiefer ist als derjenige, dem die gleiche Ware bei anderer Verwendung unterliegt, zu verstehen.

Steuerbehörde

Steuerbehörde ist die EZV. Sie vollzieht die Mineralölsteuergesetzgebung.

Zusammenarbeit mit der CARBURA

Die EZV und die CARBURA arbeiten für die Belange der Mineralölsteuer zusammen. Die Zusammenarbeit wird in einem Reglement geregelt.

Erhebungskosten

Nach [Artikel 5 Absatz 2 MinöStG](#) rechnet die Steuerbehörde die Erhebungskosten auf die Einnahmen aus der Steuer auf Treibstoffen an.

1.7 Kontrollen durch die Steuerbehörden

Die Kontrollen werden durch Mitarbeitende der EZV durchgeführt. Sie weisen sich mit ihrem Dienstaussweis aus. Dieser hat die Grösse einer Kreditkarte, ist aus Kunststoff und grün guilochiert. Die Vorderseite trägt die persönlichen Daten, einschliesslich Foto, auf der Rückseite ist die Gültigkeitsdauer und der Vermerk "Eidg. Zollverwaltung EZV" angegeben.

Die kontrollierte Person muss in der von der Steuerbehörde verlangten Weise bei der Steueraufsicht und -kontrolle mitwirken. So sind namentlich die Lagerbestände nach den Anordnungen der kontrollierenden Person festzustellen.

Zu Kontrollzwecken können aus Lagertanks oder Treibstofftanks von Fahrzeugen und Maschinen Proben entnommen werden. Solche Probeentnahmen sind schriftlich festzuhalten.

1.7.1 Rechtliches

Widerhandlungen

Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 ([SR 313.0](#)) durch die EZV verfolgt und beurteilt ([Art. 42 MinöStG](#)).

Beweissicherung

Die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Gegenständen, die als Beweismittel im Strafverfahren von Bedeutung sein können, richtet sich nach [Artikel 46](#) und [47 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 \(SR 313.0\)](#).

Schweigepflicht

[Artikel 8 MinöStG](#) verpflichtet alle Personen, die zum Vollzug des MinöStG beigezogen werden oder die gegenüber der Steuerbehörde auskunftspflichtig sind, über die gemachten Wahrnehmungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern. Für die Steuerbehörde gelten die personalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere [Artikel 22 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 \(SR 172.220.1\)](#).

Haftung

Der Bund entschädigt die kontrollierten Personen weder für entnommene Proben noch für allfällige Kosten, wobei die [Artikel 3-12](#) des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 ([SR 170.32](#)) über die Haftung vorbehalten bleiben.

Der Aufwand der Steuerbehörde für die Kontrolle, einschliesslich allfälliger Laboruntersuchungen, geht zu Lasten des Bundes, sofern nicht das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 ([SR 313.0](#)) zur Anwendung gelangt.

Amtshilfe

[Artikel 7 Absatz 1 MinöStG](#) regelt die Mitarbeit von Kantonen, Gemeinden und Organisationen beim Vollzug des Gesetzes. So können für die Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft die Ackerbaustellen der Gemeinden zur Mithilfe beigezogen werden. Die übrige Mitarbeit ist auf Organisationen beschränkt, die mit dem Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung betraut sind.

[Artikel 19](#) des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0) auferlegt bestimmten Behörden eine Anzeigepflicht, wenn sie Widerhandlungen wahr-

nehmen. Die Polizei von Kantonen und Gemeinden muss alle Verletzungen des Mineralölsteuerrechts, von denen sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, der EZV anzeigen und diese bei der Feststellung des Tatbestandes und der Verfolgung der Täterschaft unterstützen ([Art. 7 Abs. 2 MinöStG](#)).

[Artikel 7 Absatz 3 MinöStG](#) statuiert eine Auskunftspflicht von Bundes- und Kantonsbehörden und von Organisationen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind. Die Pflicht, der Steuerbehörde Auskunft zu erteilen, ist eingeschränkt. Auskünfte sind nur zu erteilen, wenn sie von der Steuerbehörde verlangt werden und sie für den Vollzug des Gesetzes von Bedeutung sein können. Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen erteilen Auskünfte nur im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

1.7.2 Kontrollarten

Steueraufsicht und Steuerkontrolle

Die Mineralölsteuer wird grundsätzlich mittels Selbstveranlagungsverfahren erhoben. Die steuerpflichtige Person hat die geschuldete Steuer selbst festzustellen und zu entrichten.

Die Steueraufsicht verfolgt den Zweck, die Zuverlässigkeit der von der steuerpflichtigen Person vorgenommenen Selbsteinschätzung nachzuprüfen. Ihr charakteristisches Merkmal beruht darin, dass sie sich, im Gegensatz zu der Steuerkontrolle, nicht auf bestimmte einzelne Steuerfälle, sondern auf das steuerliche Gebaren des Steuerpflichtigen und seine Vertrauenswürdigkeit im Allgemeinen bezieht. Darunter fällt namentlich die Überwachung der Buchführung der steuerpflichtigen Person.

Die Steuerkontrolle besteht in einer behördlichen Überprüfung der durch die Selbstveranlagung festgestellten Steuerforderung nach geschehener Entrichtung der Steuer. Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, der Fiskalbehörde die notwendigen Unterlagen für diese Kontrolle bereitzustellen.

Die beiden Aufgaben stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Ihnen kommt angesichts des grossen Volumens der Mineralölsteuer und der relativ kleinen Anzahl steuerpflichtiger Personen zentrale Bedeutung beim Vollzug der Mineralölsteuer zu. Nebst der Sicherung der fiskalischen Interessen des Bundes dient sie der Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen und somit der Verhinderung von Marktverzerrungen.

Grundlage für die Steueraufsicht und -kontrolle sind die bei der EZV anfallenden Daten der periodischen Meldungen und Steueranmeldungen. Diese werden mit den von den Steuerpflichtigen zur Verfügung gehaltenen Unterlagen wie Warenbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Rechnungen, Lieferscheinen und ähnlichen verglichen. Bei Herstellungsbetrieben werden zusätzlich Fabrikationsabläufe und Rezepturen überprüft. Die Kontrollen werden von der EZV angeordnet und erfolgen risikogerecht. Sie können umfassend sein oder einen bestimmten Zeitabschnitt abdecken, die gesamte Geschäftstätigkeit oder Teilbereiche umfassen.

Treibstoffkontrollen

Treibstoffkontrollen werden bei Verbrauchern von Dieselöl durchgeführt, um zu verhindern, dass Gasöl, das zum tieferen Satz von Heizöl extraleicht versteuert worden ist, als Treibstoff verwendet wird. Zu diesem Zweck werden beispielsweise Proben aus Lagertanks und Treibstofftanks von dieselbetriebenen Fahrzeugen und Maschinen entnommen. Mittels einer Reagenzflüssigkeit kann in den meisten Fällen an Ort und Stelle geprüft werden, ob es sich um reines Dieselöl, um Heizöl extraleicht oder um eine Mischung von beiden handelt. Bei nicht eindeutigem Resultat ist eine labormässige Untersuchung nötig. Solche Untersuchungen werden durch das Eidgenössische Institut für Metrologie ([METAS](#)) durchgeführt.

Die kontrollierte Person hat in der von der Steuerbehörde verlangten Weise mitzuwirken. Insbesondere sind Treibstofftanks zugänglich zu machen und zu öffnen.

Die Kontrollen werden durch besonders ausgerüstete und ausgebildete Equipen vorgenommen. Zur Verstärkung der präventiven Wirkung können die Kontrollen jederzeit durchgeführt

werden. Jede Person, die einen Dieselmotor einsetzt, soll wissen, dass sie mit einer Kontrolle rechnen muss.

Ergebnis der Kontrolle

Das Ergebnis der Kontrolle wird mit den Firmenverantwortlichen besprochen und zusammen mit allfällig angeordneten Massnahmen der Firma schriftlich mitgeteilt. Allenfalls erstellen die kontrollierenden Personen anlässlich der Kontrolle ein Beanstandungs- oder Feststellungsprotokoll und legen es zur Unterzeichnung vor.

1.8 Sicherheitsleistung

Allgemeines

Die durch das MinöStG verlangten Sicherheitsleistungen dienen zur Sicherung der Steuer und anderer Abgaben:

- für unversteuerte Waren in zugelassenen Lagern
- für unversteuerte Waren während der Beförderung
- für unbezahlte Steuerforderungen

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die EZV insbesondere die Mengen, die durchschnittlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden sowie die unversteuerten Mengen in zugelassenen Lagern. Für den Pflichtlagerteil der unversteuert gelagerten Mengen leistet die CARBURA die Sicherheit.

Die Steuerbehörde überprüft die Sicherheiten periodisch und legt deren Höhe bei Bedarf neu fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Änderung von Mengen und der aktuellen Risikolage.

Die Sicherheiten werden grundsätzlich durch Bürgschaft, aber auch durch Barhinterlage oder Hinterlage von Wertpapieren geleistet.

Bevor zugelassene Lager bewilligt werden oder Importeuren die Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung erteilt wird, müssen die gesetzlichen Sicherheiten geleistet worden sein. Wer eine Bewilligung beantragt, hat der Steuerbehörde alle Angaben bekanntzugeben, die sie für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung benötigt. Die Steuerbehörde teilt der antragstellenden Person den Betrag der erforderlichen Sicherheitsleistung mit und stellt ihr gleichzeitig das amtliche Bürgschaftsformular zu.

Die Bürgschaftsformulare werden durch die Abteilung Finanzen AFIN der EZV verwaltet:

Postanschrift:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Abteilung Finanzen

Monbijoustrasse 91

3003 Bern

ZAZ Telefonzentrale: **+41 58 463 76 40**

Ansprechzeiten: 09:00 – 11:00 Uhr / 14:00 – 16:00 Uhr

Webseite ZAZ/LSVA: <http://www.zaz.admin.ch>

Kontaktformular: [ZAZ Kontakt-Formular](#)

Bürgschaften

Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 ([SR 220](#)).

Durch die Steuerbürgschaft als Solidarbürgschaft werden alle Abgabeforderungen gegenüber der steuerpflichtigen Person sichergestellt.

Die Bürgschaft ist auf amtlichem Formular zu errichten. Darin wird der Höchstbetrag der Haftung genannt.

Bezahlt der Bürge die Forderung, so stellt ihm die EZV auf Verlangen eine Bescheinigung aus, die ihm als Grundlage für den Rückgriff auf die steuerpflichtige Person und als definitiver Rechtsöffnungstitel dient.

Der Bürge kann mit Bezug auf die Forderung keine anderen Einreden als die steuerpflichtige Person geltend machen. Vollstreckbare Titel gegenüber der steuerpflichtigen Person wirken auch gegenüber dem Bürgen.

Die Haftung des Bürgen endet gleichzeitig mit derjenigen der steuerpflichtigen Person.

Der Bürge kann die Bürgschaft nach Ablauf eines Jahres bei der EZV kündigen. In diesem Falle haftet er nicht mehr für die Folgen der Handlungen der steuerpflichtigen Person, die später als 60 Tage nach Eingang der Kündigung erfolgt sind.

Die EZV kann die Bürgschaft aufheben und eine andere Sicherheitsleistung verlangen, namentlich wenn der Bürge seinen Wohnsitz in der Schweiz aufgibt.

1.9 Statistik

Die Grundlage für die statistischen Auswertungen bilden die Daten, welche in der Datenbank MinöSt erfasst werden sowie einzelne mit anderen Methoden erhobene Daten. Je nach Art der Auswertung fällt eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Publikation in Betracht. Die EZV fasst Zahlen so zusammen, dass deren Veröffentlichung privatwirtschaftlichen Interessen keinen Schaden zufügen kann.

Aufgaben und Ziele

- Schaffen einer internen Informationsgrundlage für Entscheidungsträger, welche Mittelflüsse, Warenflüsse und Entwicklungen aufzeigt und Anhaltspunkte für die Erstellung von Budgets liefert
- Aussagekräftige Daten für interessierte Kreise innerhalb und ausserhalb der Verwaltung zur Verfügung stellen, welche volkswirtschaftlich bedeutende Rückschlüsse sowie Vergleiche mit dem Ausland ermöglichen.

Spezialstatistiken und Sondererhebungen

Als Spezialstatistiken werden die Statistiken bezeichnet, welche die EZV neben den periodisch publizierten Statistiken erstellt, wie z.B. Statistiken über bestimmte Warengruppen, Statistiken die im Auftrag Dritter erstellt werden, oder Statistiken über Spezialgebiete. Damit sich eine einzelne Firma nicht Wettbewerbsvorteile verschaffen kann, werden Spezialstatistiken für die Privatwirtschaft in der Regel nur von Wirtschaftsverbänden in Auftrag genommen.

Für das Erstellen von Spezialstatistiken und Sondererhebungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes vom 25. Juni 2003 ([SR 431.09](#)).

1.10 Übersicht Anhänge

- Konkordanzliste Artikel-Nummer MinöSt / Zolltarifnummer ([Anhang 1.4](#))